

Synopsis zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Lörrach

Neufassung	Landkreis- ordnung (LKrO)	Geschäftsordnung vom 08.12.1999
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Zusammensetzung des Kreistags, Vorsitzende/r		
(1) Der Kreistag besteht aus der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzender / als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Kreisrätinnen / Kreisräte).	§ 20 I 1	(1) Vorsitzender des Kreistags ist der Landrat.
(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte wählen aus ihrer Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die die Landrätin / den Landrat als Vorsitzende/n des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.	§ 20 I 2 + 3	(2) Der <i>Kreistag</i> wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.
§ 2 Fraktionen		
(1) Die Kreisrätinnen / Kreisräte können sich nach § 26 a LKrO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Jede Kreisrätin / jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.	§ 26 a I (neu) Nähere Ausgestaltung durch GO	(1) Die Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Jeder Kreisrat / jede Kreisrätin kann nur einer Fraktion angehören.
(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.	§ 26 a II	

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen der / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung der Landrätin / dem Landrat mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Kreisrätinnen / Kreisräte

§ 3 Rechtsstellung der Kreisrätinnen / Kreisräte

(1) Die Kreisrätinnen / Kreisräte sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben.

§ 26 I 1
§ 13 I

(2) Die Landrätin / der Landrat verpflichtet die Kreisrätinnen / Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

§ 26 I 2

(3) Die Kreisrätinnen / Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 26 III

(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Kreisrätinnen / Kreisräte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisrätinnen / Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass die Landrätin / der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisrätinnen / Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen / Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jede Kreisrätin / jeder Kreisrat kann an die Landrätin / den Landrat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Anfragen im Sinne des Absatzes 2 können schriftlich, elektronisch oder am Ende einer Sitzung des Kreistags von der Landrätin / dem Landrat mündlich beantwortet werden.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

Unterrichtungs-
recht
§ 19 III 1

Akteneinsicht
§ 19 III 2+3

§ 19 IV
Nähere Ausge-
staltung durch
GO

§ 10 Anfragen

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 42 Absatz 3 Satz 3 LKrO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

Zitat Gesetzestext:

§ 42 III Satz 3 LKrO:

Bei der Erledigung von Weisungsaufgaben, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten sind, sowie in den Fällen des Satzes 2 hat der Landrat die für die Behörden des Landes geltenden Geheimhaltungsvorschriften zu beachten.

§ 42 III Satz 2 LKrO:

Dies gilt auch, wenn der Landkreis in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

§ 5 Pflicht zur Teilnahme

- (1) Die Kreisrätinnen / Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist die / der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der / des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 29 III

Hinweis auf § 33 I
Grund der
Abwesenheit ist
grundsätzlich zu
protokollieren

§ 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreistagsmitglieder haben dies dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Kreisrätinnen / Kreisräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Kreisrätinnen / Kreisräte solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Landrätin / der Landrat von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Absatz 3 bekanntgegeben worden sind.

§ 13 II

§ 30 II

§ 9 III GO neu:
Bekanntgabe
nichtöffentlich
gefasster
Beschlüsse

(2) Kreisrätinnen / Kreisräte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 13 II 1

§ 7 Vertretungsverbot

Die Kreisrätinnen / Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Kreistag. Insbesondere darf ein / eine dem Kreistag angehörender Rechtsvertreter / Rechtsvertreterin ein Mandat gegen den Landkreis nicht übernehmen.

§ 13 III 1

§ 13 III 3

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Eine Kreisrätin / ein Kreisrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr / ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,

3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dies gilt auch, wenn die Kreisrätin / der Kreisrat, im Falle der Nr. 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Kreisrätin / der Kreisrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

Wortgleich mit § 14 LKrO; auf Absatz 6 wurde verzichtet

2. Gesellschafterin / Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern sie / er diesem Organ nicht als Vertreterin / Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört,

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern sie / er diesem Organ nicht als Vertreterin / Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben und nach gleichen Grundsätzen für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt werden.

(4) Die Kreisrätin / der Kreisrat, bei der / dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der / dem Vorsitzenden, sonst der Landrätin / dem Landrat mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in

Abwesenheit des Betroffenen bei Kreisrätinnen / Kreisräten der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst die Landrätin / der Landrat.

5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Kreistags

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistags hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 30 I 1 bis 3

§ 30 I 4

§ 10 Sitzordnung

Die Kreisrätinnen / Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die / der Vorsitzende die Sitzordnung in der ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist die / der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 11 Einberufung

(1) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreisrätinnen / Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

§ 29 I 2

§ 29 I 3

§ 29 I 5

§ 12 GO neu -
Tagesordnung -
Geändert: auf
Antrag eines
Sechstels der
Kreisrätinnen/
Kreisräte oder
einer Fraktion

§ 10 Sitzordnung

Die Kreistagsmitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu. Die Plätze der beratenden, vortragenden und zugezogenen Sitzungsteilnehmer/innen bestimmt der Vorsitzende.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

(2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreistagsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Auf Antrag von einem Viertel der Kreistagsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(2) Die Landrätin / der Landrat beruft den Kreistag elektronisch oder schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 29 I 1
Umstellung auf
digitale
Gremienarbeit

(3) Die Kreisrätinnen / Kreisräte werden in der Regel per Mail zur Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Gremieninfosystem eingeladen.

(4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Landrätin / den Landrat als Einladung. Kreisrätinnen / Kreisräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzugeben, in der Regel auf der Homepage des Landkreises Lörrach unter www.loerrach-landkreis.de/buergerinfo.

§ 29 II
Hinweis auf
§ 36 a I (neu)
Der Landkreis
veröffentlicht auf
seiner Internetseite
Zeit, Ort und
Tagesordnung der
öffentlichen
Sitzungen des
Kreistags und
seiner Ausschüsse.

(1) Der Landrat beruft den Kreistag gemäß § 29 der Landkreisordnung **spätestens zwei Wochen** vor dem Sitzungstag **schriftlich** ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind **mindestens drei Tage vorher** in den im Kreisgebiet verbreiteten Tageszeitungen (Bezirksausgabe der **Badischen Zeitung**, des Oberbadischen Volksblattes und des **Südkuriers**) im Wortlaut bekanntzugeben.

	<p>Anwendung der Neufassung der GO auf die beschließenden Ausschüsse in § 30 geregelt.</p> <p>Ersatzlos, wird aber so im Rahmen der Vorträge gehandhabt.</p>	<p>(6)Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einberufung der beschließenden Ausschüsse, jedoch mit der Maßgabe, dass spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich einzuladen ist.</p> <p>(4)Den Kreistagsmitgliedern soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.</p>
<p>§ 12 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Landrätin / der Landrat stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisrätinnen / Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) Die Landrätin / der Landrat ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p>	<p>Folgt aus § 29 I</p> <p>§ 29 I 4</p> <p>§ 16 Neufassung GO ersetzt § 7 GO alt</p>	<p>Alt § 4 III 2: Auf Antrag von einem Viertel der Kreistagsmitglieder....</p> <p>§ 7 Änderung der Tagesordnung Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag bzw. der Ausschuss.</p>

§ 13 Beratungsunterlagen

- (1) Kreisrätinnen / Kreisräte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. § 36a IV
- (2) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6. § 6 Neufassung GO Verschwiegenheit

§ 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Kreistag kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. § 32 I
- (2) Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags. § 31 I 1

§ 15 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Die / der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie / er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. § 31 I 2
- (2) Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzungen sind verboten.

§ 12 Hausrecht

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

- (3) Kreisrätinnen / Kreisräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der / vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen.

§ 31 III

§ 16 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Kreistag

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Kreistag im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Bis der betreffende Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde, kann auf Antrag vom Kreistag beschlossen werden, einen Tagesordnungspunkt wieder von der Tagesordnung abzusetzen. Mit der Annahme des Antrags entfällt jegliche Befassung mit diesem Punkt und es sind alle anderen Anträge hierzu erledigt. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn der Tagesordnungspunkt aufgrund eines Antrags nach § 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Er ist auch im Verfahren nach einem Widerspruch der Landrätin / des Landrats unzulässig.

§ 7 Änderung der Tagesordnung

Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder **Absetzung** einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der **Kreistag bzw. der Ausschuss.**

§ 17 Vertagungs- und Schlussanträge

- (1) Der Kreistag kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, wird der Fortgang der Beratung nicht gehemmt, ist jedoch vor Abstimmung zur Sache zu erledigen. Die wiederholte Beratung findet in einer späteren Sitzung statt.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Rednerliste kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Kreisrätinnen / Kreisräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind. Antrag auf Schluss der Debatte und der Rednerliste kann nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über den Antrag hat die / der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen.
- (3) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste vor, so wird zuerst über den Vertagungsantrag abgestimmt.

Neu: Einfache
Mehrheit für
Vertagungsan-
trag erforderlich

§ 9 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(3) Wird vor Beginn der Abstimmung zur Sache **von mindestens einem Drittel** der Kreistagsmitglieder der Antrag gestellt, den Gegenstand einer wiederholten Beratung zu unterziehen (Vertagungsantrag), so muss diesem Antrag stattgegeben werden.

Der Vertagungsantrag hemmt nicht den Fortgang der Beratung; er ist jedoch vor Abstimmung zur Sache zu erledigen. Die wiederholte Beratung findet in einer späteren Sitzung statt. Wird bei der zweiten oder einer weiteren Beratung erneut ein Vertagungsantrag gestellt, so entscheidet der Kreistag mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vortrag und Aussprache

(3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache oder der Redeliste kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Antrag auf Schluss der Debatte und der Redeliste kann nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen.

§ 9 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(4) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste vor, so wird zuerst über den Vertagungsantrag abgestimmt.

§ 18 Vortrag

Den Vortrag im Kreistag hat die / der Vorsitzende. Sie / er kann den Vortrag einem Bediensteten des Landkreises oder des Landratsamts als unterer Verwaltungsbehörde übertragen; auf Verlangen des Kreistags muss sie / er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung

- (1) Die / der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18). Sie / er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich zunächst den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer zahlenmäßigen Stärke; anschließend erteilt sie / er das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie / er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr / ihm von der / vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin / den jeweiligen Redner sind mit deren / dessen und der / des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Die / Der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin / jedem Redner das Wort ergreifen; sie / er kann ebenso der / dem Vortragenden jederzeit das Wort erteilen oder sie / ihn zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Kreistag die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.

§ 27 II

neu

§ 8 Vortrag und Aussprache

(1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht eine/n Berichterstatter/in bestimmt.

§ 8 Vortrag und Aussprache

(1) Satz 1:
Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreistagsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung.

(2) Satz 3:
Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreistagsmitglied außer der Reihe das Wort erteilen.

(2) Satz 2:
Er kann nach jedem Redner/jeder Rednerin das Wort ergreifen oder es dem/der Berichterstatter/in erteilen.

- (6) Eine Rednerin / ein Redner darf nur von der / vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer / seiner Befugnisse unterbrochen werden. Die / Der Vorsitzende kann die Rednerin / den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihr / ihm die / der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 20 Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die / Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand ist ein Geschäftsordnungsantrag nur bis zum Schluss der Beratung hierüber möglich.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der Antragstellerin / dem Antragsteller und der / dem Vorsitzenden erhält je eine Rednerin / ein Redner der Fraktionen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

§ 8 Absatz 5:

Der Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

§ 9 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(2)Satz 1:

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn noch nicht abgeschlossen ist.

§ 9 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(2)Satz 2:

Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung über diesen gestellt werden.

(1)Satz 1:

Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.

Satz 4:

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist **nur eine Gegenrede** zulässig; anschließend muss darüber abgestimmt werden.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- der Antrag auf Schluss der Aussprache (§ 17 Absatz 2),
 - der Antrag auf Schluss der Rednerliste (§ 17 Absatz 2),
 - der Antrag auf Beschränkung der Redezeit (§ 19 Absatz 5),
 - der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - der Antrag auf Vertagung (§ 17 Abs. 1),
 - der Antrag auf Sitzungsunterbrechung,
 - der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Eine Kreisrätin / ein Kreisrat, die / der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe a (Schluss der Aussprache) und Buchstabe b (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24). § 32 V
- (2) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. § 32 II 1
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. § 32 II 2
- (4) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. § 32 II 3

§ 8 Vortrag und Aussprache

(3)Satz 2:

Antrag auf Schluss der Debatte und der Redeliste kann nicht stellen, wer selbst zur Sache gesprochen hat.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet die Landrätin / der Landrat an Stelle des Kreistags nach Anhörung der nicht befangenen Kreisrätinnen / Kreisräte. Ist auch die Landrätin / der Landrat befangen, findet § 124 Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter der Landrätin / des Landrats bestellt.

§ 32 IV

(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG)) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Kreisrätin / eines Kreisrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt beraten oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt worden sind, so kann über jeden Teil besonders abgestimmt werden (Teilabstimmung). Auf Antrag einer Fraktion sind Teilabstimmungen durchzuführen. Sind hierbei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen worden, so ist am Schluss über die gesamte Vorlage bzw. den ganzen Antrag in der abgeänderten Form abzustimmen (Schlussabstimmung)."

§ 124 Gemeindeordnung

Wenn die Verwaltung der Gemeinde in erheblichem Umfang nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde nach §§ 120 bis 123 nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinde zu sichern, kann die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahrnimmt.

§ 9 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(5) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so sind auf Antrag einer Fraktion vor der Schlussabstimmung eine oder mehrere Teilabstimmung(en) durchzuführen.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (4) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der / des Vortragenden (§ 18) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Ist dies nicht eindeutig, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Landrätin / Der Landrat hat kein Stimmrecht.
- (6) Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Die / Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann sie / er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann die / der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Zweifel an der Richtigkeit des von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden festgestellten Abstimmungsergebnisses können von den Kreisrätinnen / Kreisräten nur unmittelbar nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden.

§ 32 VI 2 + 3

§ 32 VI 1

§ 9 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

(1)Satz 1:

Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.

(1)Satz 2:

Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt.

(1)Satz 3:

Ist zwischen den Kreistagsmitgliedern ein Einverständnis darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zu erzielen, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(5)Satz 3:

Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht namentliche Abstimmung beschlossen wird.

(6)Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung ist in diesem Fall sogleich zu wiederholen.

(5)Satz 3:

Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht namentliche Abstimmung beschlossen wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

- (7) Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass namentlich abgestimmt wird. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Landrätin / Der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin / ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese / dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von der / vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt die / der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreistagsmitgliedern vor.

Entspricht Wortlaut
des § 32 VII ohne
den letzten Satz

Siehe § 25 II neue
GO

- (5)Satz 5:
Ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (8)Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreistagsmitgliedern vor.

§ 9 Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen

- (7)Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht.
- (8)Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von zwei Kreistagsmitgliedern vor.

- (3) Ist das Los zu ziehen, so wird dieses vom an Lebensjahren ältesten Kreistagsmitglied gezogen. Sollte diejenige/derjenige selbst betroffen sein, wird das Los von der / vom Nächstjüngeren gezogen. Die / Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Schriftführerin / der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Kreistagsmitglieds die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises

- (1) Im Rahmen der durch die Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeit entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Die Landrätin / Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Bediensteten des Landkreises ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

§ 19 II

§ 32 VII letzter Satz

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Kreistags, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen / Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags können Kreiseinwohnerinnen / Kreiseinwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Absatz 2 und 3 LKrO Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Kreistags oder der Landrätin / des Landrats beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen.

§ 27 IV 1
Nähere
Ausgestaltung
durch GO

§ 8 Vortrag und Aussprache

(4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt. Persönliche Erklärungen dürfen nur zu dem Ergebnis einer Abstimmung abgegeben werden.

§ 11 Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag/die Ausschüsse kann/können bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel zu Beginn der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

- (2) Die Dauer der Fragestunde soll nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.
- (3) Jede Berechtigte / Jeder Berechtigter nach Absatz 1 darf zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen oder Vorschläge machen. Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht übersteigen.
- (4) Zu den Fragen oder Anregungen und Vorschlägen nimmt die / der Vorsitzende Stellung. Können Fragen nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Fragestunde oder schriftlich. Von einer Beantwortung muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern (§ 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO). Zweck der Fragestunde ist ausschließlich die Beantwortung von Fragen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und nicht eine Diskussion mit den nach Absatz 1 Berechnigten, auch nicht mit dem Kreistag.

§ 28 Anhörung

- (1) Der Kreistag kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Kreistag auf Antrag der / des Vorsitzenden, einer Kreisrätin / eines Kreisrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 LKrO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Kreistag kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

§ 27 IV 2

Der **Kreistag/die Ausschüsse** kann/können die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen.

Die Stellungnahme kann in einer Sitzung oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 11 Fragestunde, Anhörung

(2) Der Kreistag/die Ausschüsse kann/können Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung in der Sitzung vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag/die Ausschüsse kann/können die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Absatz 5 Anwendung.

§ 8 Absatz 5:

Der Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen.

- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Kreistags oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet die / der Vorsitzende im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Kreistags eine neue Sachlage, kann der Kreistag eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen der / des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisrätinnen / Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die / Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist von der / vom Vorsitzenden, zwei Kreisrätinnen / Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 33 I

§ 33 II

§ 13 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags/der Ausschüsse ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei Kreistagsmitgliedern, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

- (4) Die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen wird den Kreisrätinnen / Kreisräten spätestens zur nächsten Sitzung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen steht den Kreisrätinnen / Kreisräten in der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (5) Die Kreisrätinnen / Kreisräte können in die öffentlichen und nichtöffentlichen Niederschriften Einblick nehmen. Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Kreiseinwohnerinnen / Kreiseinwohnern gestattet.
- (6) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 30 Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistags

- (1) Die Geschäftsordnung des Kreistags findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Vorsitzende / Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist die Landrätin / der Landrat. Im Falle der Vorberatung hat die Landrätin / der Landrat Stimmrecht. Die beschließenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende. Diese führen den Vorsitz nur für den Fall, dass die Landrätin / der Landrat verhindert ist und sie / er die Erste Landesbeamtin / den Ersten Landesbeamten nicht mit ihrer / seiner Vertretung beauftragt hat.

§ 35 III
§ 34 V

(3) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird den Kreistagsmitgliedern durch übersenden mit der Einladung zur nächsten Sitzung bekanntgegeben. Die Niederschrift über die nichtöffentlichen Sitzungen wird durch Auflegung in der nächsten Sitzung bekanntgegeben.

(4) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist den wahlberechtigten Kreiseinwohnern gestattet.

§ 14 Geltung Ausschüsse / Teilnahmeberechtigung

(1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

<p>b) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberaterung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. In der Regel sollen die Vorberatungen öffentlich erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 LKrO ist zwingend nichtöffentlich zu verhandeln.</p> <p>c) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Kreistag ohne Vorberatung.</p> <p>d) In Notfällen kann der beschließende Ausschuss ohne Frist, formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</p> <p>(2) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter und die Vorsitzende / den Vorsitzenden rechtzeitig zu verständigen. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p>(3) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.</p>	<p>§ 34 V</p> <p>§ 34 V</p> <p>§ 34 V</p> <p>§ 34 V</p> <p>ersatzlos</p>	<p>(2)Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen.</p> <p>§ 15 Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.</p>
---	--	--

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. September 2017 in Kraft.

§ 32 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 08. Dezember 1999 außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 08.12.1999 in Kraft; vorhergehende Geschäftsordnungen werden außer Kraft gesetzt.